



## 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

**Produktname: FELIWAY ZERSTÄUBER**

*Beruhigungspheromon für Katzen*

### 1.2 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

#### 1.2.1 Hersteller

**CEVA SANTE ANIMALE**

**ZI DE TRES-LE-BOIS – BP 372**

**22603 LOUDEAC CEDEX**

**Tel : 00 33 (0)2.96.66.85.40**

**FAX : 00 33 (0)2.96.66.85.45**

#### 1.3 Notrufnummer:

*Notrufnummer der zuständigen Giftnotrufzentrale*

## 2. MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1 Gefahren für die menschliche Gesundheit:

**Das Produkt ist gemäß der Richtlinie 1999/45/EG als nicht gefährlich eingestuft.**

**Augenkontakt:** Reizung kann auftreten.

**Hautkontakt:** Reizung kann bei längerem Kontakt auftreten (im Arbeitsprozess).

**Verschlucken:** Bei Verschlucken ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

**Einatmen:** keine. Siehe

auch Abschnitt 4.

### 2.2 Gefahren für die Umwelt:

**Das Produkt ist gemäß der Richtlinie 1999/45/EG als nicht gefährlich eingestuft.**

Nicht in die Umwelt freisetzen. Siehe

auch Abschnitt 6.

## 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

**Gefährliche Inhaltsstoffe im Sinne der EWG-Richtlinien über gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen (67/548/EWG – 1999/45/EG) und ihre Einstufung:**

Inhaltsstoffe	% w/w	EINECS-Nummer	CAS Nummer	Symbol	R-Sätze	S-Sätze
<b>KEINE</b>						

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

### Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

**4.1 Verschlucken:** Bei Verschlucken ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

**4.2 Einatmen:** Keine spezifische Gefahr.

**4.3 Hautkontakt:** Sofort waschen mit reichlich Wasser und Seife.

**4.4 Augenkontakt:** Sofort ausspülen mit reichlich Wasser.



## 5. MASSNAHMEN ZUR

### BRANDBEKÄMPFUNG Löschmittel:

5.1 Geeignete Löschmittel: Löschpulver, Löschschaum, Wasser, CO<sub>2</sub>.

5.2 Ungeeignete Löschmittel: Keine.

## 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen: Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Umwelt freisetzen.

6.3 Methode und Material für Rückhaltung und Reinigung:

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Von Nahrungsmitteln, Getränken, Futtermitteln und deren Behältern fernhalten. Nach Gebrauch oder im Falle einer Kontamination Hände mit Wasser und Seife waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung: Produkt im Originalbehälter bei Raumtemperatur und trocken lagern.

## 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter: Bestandteile mit zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. biologischen Grenzwerten: KEINE

8.2 Atemschutz:

8.3 Handschutz:

8.4 Augenschutz:

8.5 Hautschutz:

8.6 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Siehe Abschnitt 13

## 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Aussehen: Flüssige Nachfülllösung, etwa 39,5 g in einer Plastikflasche

9.2 Geruch: Charakteristisch

9.3 pH-Wert: Nicht anwendbar

9.4 Siedebeginn / Siedebereich: Nicht verfügbar

9.5 Schmelzpunkt / Schmelzbereich: Nicht anwendbar

9.6 Flammpunkt: 119°C

9.7 Entzündlichkeit: Nicht verfügbar

9.8 Selbstentzündlichkeit: Nicht verfügbar

9.9 Explosive Eigenschaften: Nicht anwendbar

9.10 Oxidierende Eigenschaften: Nicht anwendbar

9.11 Dampfdruck: Nicht verfügbar



## SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

**9.12 Relative Dichte:** Etwa 0,810 g/ml

**9.13 Wasserlöslichkeit:** Unmischbar

**9.14 Öllöslichkeit:** Gut

**9.15 Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser:** Nicht verfügbar

**9.16 Sonstige Angaben:** Kinematische Viskosität 7,50 cm<sup>2</sup> /s

### 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

**10.1 Zu vermeidende Bedingungen:** Siehe Abschnitt 7

**10.2 Zu vermeidende Stoffe:** Starke Oxidationsmittel

**10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:**

Nicht bekannt

### 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

**11.1 Orale Toxizität:**

LD<sub>50</sub> > 2000 mg/kg Männliche Ratte

LD<sub>50</sub> > 2000 mg/kg Weibliche Ratte

**11.2 Dermale Toxizität:** Nicht verfügbar

**11.3 Inhalative Toxizität:** Nicht verfügbar

**11.4 Hautkontakt:** Nicht verfügbar

**11.5 Augenkontakt:** Nicht reizend

### 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Nicht in die Umwelt freisetzen

### 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

**13.1 Produkt:** Entsorgung unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften.

**13.2 Verpackung:** Leere Verpackungen können gemäß der Richtlinie 94/62/EG der Wiederverwertung zugeführt werden.

### 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

**14.1 Landtransport (Straße, Eisenbahn):** RID / ADR keine Klassifizierung

**14.2 Seeschiffstransport:** IMDG / IMO Keine Klassifizierung

**14.3 Lufttransport:** ICAO / IATA Keine Klassifizierung

### 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

**15.1 Einstufung gemäß Gefahrstoffverordnung:** Keine Einstufung

**15.2 R-Sätze:**

**15.3 Gefahrensymbol:**

**15.4 S-Sätze / Sicherheitsratschläge:**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nicht verschlucken. Von Nahrungsmitteln, Getränken, Futtermitteln und deren Behältern fernhalten. Nach Gebrauch oder im Falle einer Kontamination Hände mit Wasser und Seife waschen.



## **16. SONSTIGE ANGABEN**

Dieses Sicherheitsdatenblatt ergänzt die technischen Produktinformationen, ersetzt diese jedoch nicht. Die enthaltenen Angaben basieren auf dem neuesten Stand unserer Kenntnisse zu dem jeweiligen Produkt und werden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Die Benutzer seien unter anderem darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Produktes für eine andere als die vorgesehene Verwendung mit Gefahren verbunden sein kann.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt entbinden den Benutzer keinesfalls von der Pflicht, sich über geltende gesetzliche Vorschriften zu informieren und diese anzuwenden. Es liegt allein in der Verantwortung des Benutzers, die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit dem Produkt zu treffen.

Sämtliche im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen verfolgen ausschließlich den Zweck, den Benutzer bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen im Umgang mit Gefahrenstoffen zu unterstützen.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt dürfen nicht als erschöpfend betrachtet werden und entbinden den Benutzer nicht von seiner Pflicht, weitere als die hier angegebenen Vorsichtsmaßnahmen bei Lagerung und Verwendung des Produktes zu ergreifen, für die allein der Benutzer verantwortlich ist.



## SICHERHEITSDATENBLATT gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

### In Bezug genommene Richtlinien:

- Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und nachfolgende Änderungen.
- Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen.
- Richtlinie 91/155/EWG der Kommission vom 5. März 1991 zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 88/379/EWG des Rates.
- Richtlinie 2001/58/EG der Kommission vom 27. Juli 2001 zur zweiten Änderung der Richtlinie 91/155/EWG zur Festlegung der Einzelheiten eines besonderen Informationssystems für gefährliche Zubereitungen gemäß Artikel 14 der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und für gefährliche Stoffe gemäß Artikel 27 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates (Sicherheitsdatenblätter) (Text von Bedeutung für den EWR).
- Richtlinie 91/156/EWG vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle
- 
- Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle.
- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle.
- Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit.
- Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG).
- Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (Geändert durch Ersetzung Anlagen A und B, Richtlinie 2003/28/EG der Kommission vom 7. April 2003).
- Das Sicherheitsdatenblatt wurde dem mit der Verordnung Nr. 453/2010 EG geänderten Anhang II der REACH-Verordnung angepasst.

Erstelldatum: 28/11/2001  
Datum der letzten  
Überarbeitung: 16/07/2012  
Version : 02